

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1 von 3

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Besteller bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen des Bestellers.

II. Angebot

Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage des Bestellers und weist im Falle von Abweichungen des Angebotes von der Anfrage den Besteller ausdrücklich darauf hin; andernfalls gelten die in der Anfrage gemachten Angaben. Das Angebot erfolgt kostenfrei.

III. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Ziffer III.1, Satz 2 bleibt unberührt.
3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
5. Der Lieferant darf die Ware nur mit Zustimmung des Bestellers von Dritten oder Sublieferanten beschaffen.
6. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, ist der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Beistellungen durch den Besteller

1. Wird dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Leistung Material beigestellt, hat er vor Be- oder Verarbeitung eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Etwaige Mängel sind dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.
2. Mehraufwendungen und etwaige Folgeschäden, welche aus der unterlassenen Untersuchung oder Rüge resultieren, trägt der Lieferant.
3. Der Lieferant haftet dem Besteller für den Fall des Untergangs oder der Vernichtung des beigestellten Materials sowie für sämtliche Folgeschäden.
4. Beigestellte Materialien (einschließlich Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen) bleiben alleiniges Eigentum des Bestellers, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (§§ 946 bis 948 BGB) entgegenstehen. Soweit eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt, gilt der Besteller im Sinne von § 950 BGB als alleiniger Hersteller.
5. Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Zeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, müssen unter Verschluss genommen und versichert werden und sind unverlangt zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden.

V. Lieferungen

1. Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach Lieferabrufen am vereinbarten Erfüllungsort zu erfolgen. Auch Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit ihrem Zugang widerspricht.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten, wenn er die Lieferung nicht oder nicht vollständig in der vereinbarten Lieferzeit ausführen kann.
3. Soweit ein Liefertermin in der Bestellung ausdrücklich als unter Vertragsstrafe stehender Termin bezeichnet ist, gilt pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes als vereinbart, sofern der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht. Die Vertragsstrafe kann auch bei Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
4. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in Liefereinteilungen angegebenen Termine (Verzug), ist der Besteller berechtigt, unter Anrechnung der Vertragsstrafe Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen. Dabei gilt die Höhe der Vertragsstrafe als Mindestschaden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Verstreicht eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos, kann dieser darüber hinaus nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind dem Besteller zumutbar.
7. Die zu liefernden Waren sind nach etwaigen Vorgaben des Bestellers sowie unter Beachtung etwaiger am Erfüllungsort gültiger Verpackungsvorschriften, im Übrigen handelsüblich und mit der nötigen Sorgfalt zu verpacken. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

2 von 3

8. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Besteller neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Der Besteller darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
9. Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.

VI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs des Bestellers zur Folge haben.

VII. Gewährleistung

1. Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und sonstigen Vorschriften entsprechen und auch sonst keine Sach- oder Rechtsmängel ausweisen. Er hat dem Besteller ferner für übernommene Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sowie dafür einzustehen, dass sie nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu dem gewöhnlichen oder dem vertraglich vorausgesetzten Zweck beeinträchtigen.
2. Die Ware wird beim Besteller nach Eingang in dem vereinbarten bzw. zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Für die Rüge offensichtlicher Mängel sowie des offensichtlichen Abweichens von der vereinbarten Beschaffenheit gilt eine Frist von 10 Tagen nach Eingang der Ware.
3. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel und des nicht offensichtlichen Abweichens von der vereinbarten Beschaffenheit ist bis zum Ablauf von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels zulässig. Ein weitergehendes Rügerecht im Rahmen einer bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Lieferanten bleibt unberührt.
4. Ist eine Ware nicht von der vereinbarten Beschaffenheit oder sonst mangelhaft oder weicht sie von einer garantierten Beschaffenheit ab, so steht dem Besteller neben dem Recht auf Lieferung einer mangelfreien Ware auch das Recht auf Beseitigung des Mangels sowie auf Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu. Er kann ferner unter den Voraussetzungen der §§ 437ff BGB vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
5. Falls nichts anderes vereinbart ist oder längere gesetzliche Fristen gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel 24 Monate, die Frist beginnt mit Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang). Entsprechendes gilt für Waren oder Teile, die der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) liefert.
6. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
7. Nimmt der Besteller seine hergestellten und/oder verkauften Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Besteller in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich der Besteller den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte des Bestellers einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
8. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen den Besteller einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
9. Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer VII.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. VII.7 und VII.8 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die von seinem Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
10. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

VIII. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Preise und Zahlungen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.
2. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung.
3. Eine Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich erst nach Eingang und Prüfung der Ware.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

3 von 3

4. Der Lieferant hat nach erfolgter Lieferung und von dieser gesondert eine Rechnung in 2-facher Ausfertigung einzureichen; in jeder Rechnung ist die Bestellnummer vom Lieferanten anzugeben. Fehlt diese Angabe, so ist der Besteller berechtigt, die Rechnung an den Lieferanten zur Vervollständigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 5 beginnt in jedem Fall erst nach Eingang der vollständigen Rechnung.
5. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen über Zahlungstermine und Skontoregelungen getroffen worden sind.
6. Die Zahlungen erfolgen mittels Scheck, Wechsel oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
7. Der Besteller macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass er nur den einfachen Eigentumsvorbehalt anerkennt. Eigentumsvorbehaltsklauseln, die sich auf Forderungsabtretungen, Saldenabtretungen und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden vom Besteller nicht anerkannt. Derartige Vorbehalte in den dem Besteller zugehenden Auftragsbestätigungen haben keine Gültigkeit.
8. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern, sofern nicht ein ganz unerheblicher Mangel vorliegt. Auch bei einem nur unerheblichen Mangel bleibt das Recht zu einer anteiligen Zurückbehaltung unberührt.

X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird; er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der dem Besteller aus der Verletzung solcher Rechte entsteht.

XI. Geheimhaltung

1. Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum des Bestellers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an ihn - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von ihm stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten. Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit diese dem Besteller von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
2. Erzeugnisse, die nach vom Besteller entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach dessen vertraulichen Angaben oder mit dessen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge des Bestellers.
3. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit dem Besteller nur hinweisen, wenn dieser sich hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt hat.

XII. Vertragsübertragung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der geschlossene Liefervertrag weder ganz noch teilweise übertragen werden.

XIII. Versand, Versicherung und Verpackung

1. Alle Lieferungen haben frei Werk des Bestellers zu erfolgen.
2. Versicherung und Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Der Besteller erklärt ausdrücklich, dass er auf die Schadensversicherung der SLVS verzichtet.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist jeweils der Ort, an den laut Bestellung die Lieferung zu erfolgen hat.
2. Klage ist bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständig ist; der Besteller ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Gültigkeit

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Buschjost GmbH